

**Anlage gem.
§ 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum
Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG**

Begründung

**zur Verordnung des Landkreises Harburg
über Landschaftsschutzgebiet
„Garlstorfer und Toppenstedter Wald“
in den Samtgemeinden Salzhausen und Hanstedt**

Anlass der Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Die Europäische Union (EU) hat 1992 den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 beschlossen. Dieses setzt sich aus zwei Gebietskategorien zusammen. Die EU-Vogelschutzgebiete dienen ausschließlich dem Schutz der europäischen Vogelwelt. Die sog. FFH-Gebiete (Fauna, Flora, Habitat = Tierwelt, Pflanzenwelt, Lebensräume) sollen die gesamte übrige Naturlandschaft mit europäischer Bedeutung schützen.

Der Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgte entsprechend der Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Für die EU-Vogelschutzrichtlinie haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union 2009 eine kodifizierte Fassung beschlossen. Beide Richtlinien wurden inzwischen in nationales Recht umgesetzt und finden sich in den §§ 31 bis 36 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) wieder.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet den Landkreis Harburg als zuständige untere Naturschutzbehörde, die von der EU anerkannten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu entwickeln und zu erhalten (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Alle an die EU gemeldeten FFH-Gebiete müssen innerhalb von sechs Jahren zu Schutzgebieten erklärt werden. Die EU-Vogelschutzgebiete müssen sofort nach Meldung an die EU als Schutzgebiet ausgewiesen werden.

Das LSG „Garlstorfer und Toppenstedter Wald“ umfasst das gleichnamige FFH-Gebiet 230 (landesinterne Nummer). Die Fristen für die Sicherung sind für das LSG bereits abgelaufen.

Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit

FFH-Gebiet 230 „Garlstorfer und Toppenstedter Wald“ (EU-Code: DE 2726-331)

Nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) muss jeder Mitgliedstaat die für den Naturschutz wertvollsten Gebiete für ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten sichern.

Das LSG „Garlstorfer und Toppenstedter Wald“ umfasst das gleichnamige FFH-Gebiet 230. Das FFH-Gebiet liegt vollständig im Landkreis Harburg und hat eine Größe von 416 ha. Das Gebiet besteht aus zwei räumlich nicht verbundenen Teilgebieten, wobei der im Norden befindliche Toppenstedter Wald weniger nährstoffversorgte Standorte aufweist, als der im Süden befindliche und durch die BAB A7 nochmals unterteilte Garlstorfer Wald.

Insgesamt handelt es sich um eine ausgedehnte Waldlandschaft (zu über 95% von Wald geprägt), wobei sich etwa 18% der Gesamtfläche durch Nadelholzbestände und der Großteil durch Laubholzbestände mit überwiegend geringen Nadelholzbeimischungen charakterisieren lassen. Das Gebiet wurde vorrangig aufgrund des Vorkommens von sechs FFH-Lebensraumtypen der Wälder gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewählt: Hier sind insbesondere die buchegeprägten Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald, Atlantischer bodensaurer Buchen-Eichenwald mit Stechpalme“ und „Waldmeister-Buchenwald“ zu nennen. Das LSG stellt eines der größten Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwäldern in der Lüneburger Heide und im gesamten niedersächsischen Tiefland dar. Die Auswahl erfolgte des Weiteren auf Grund der Vorkommen feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder. Letztere sind im Norden des Garlstorfer Waldes relativ großflächig ausgebildet. In beiden Teilgebieten, mit einem Schwerpunkt im Garlstorfer Wald, kommt der prioritäre Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ vor.

Beide Teilgebiete zeichnen sich durch das Vorkommen naturnaher Tieflandbäche aus. Kleinflächig sind an den Gebietsrändern feuchte Grünländer (z.T. mit Vorkommen einer größeren Population des Breitblättrigen Knabenkrauts (*Dactylorhiza majalis*)) sowie Sümpfe miteinbezogen. Drei Stillgewässer im Garlstorfer Wald repräsentieren den FFH-Lebensraumtyp „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“.

Insgesamt dient das FFH Gebiet „Garlstorfer und Toppenstedter Wald“ ganz wesentlich der Verbesserung der Repräsentanz aller aufgeführten Lebensraumtypen sowie deren lebensraumtypischer Arten und soll im Netz Natura 2000 einen wichtigen Teillebensraum sichern.

Bei der Sicherung des Garlstorfer und Toppenstedter Waldes ist der Schutz von seltenen und störungsempfindlichen Arten und Lebensräumen ein Schwerpunkt des Schutzzinhaltes. Aus diesem Grund ist ein absolutes Betretungsverbot in bestimmten Bereichen des Gebietes erforderlich.

Die in Teilbereichen markant reliefierte Geestlandschaft Garlstorfer und Toppenstedter Wald weist eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen auf, wie z. B. nährstoffreiche Nasswiesen, Binsenriede, verschiedene Ausprägungen von Röhrichten, Flutrasen, Sumpfdotterblumen-Wiesen, Erlenbruchwälder und Erlen-Eschen-Auwälder.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Harburg ist das Gebiet vollständig als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Zudem wird das Gebiet als Vorsorgegebiet für Erholung bezeichnet.

Sowohl der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg von 1994 als auch dessen Fortschreibung aus dem Jahr 2013 stufen den Garlstorfer und Toppenstedter Wald als landesweit schutzwürdig ein.

Zu §1 Landschaftsschutzgebiet

Absätze 1 bis 4: Geltungsbereich

Das durch schmale Bachtäler häufig verzweigte LSG liegt innerhalb eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes und umfasst das hügelige Geestgebiet des Garlstorfer und Toppenstedter Walds im Landkreis Harburg. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 434 ha. Das Gebiet gliedert sich in zwei nicht miteinander verbundene Teilgebiete, den Toppenstedter Wald im Norden (ca. 152 ha) und den Garlstorfer Wald im Süden (ca. 282 ha). Das Gebiet befindet sich ca. 1.200 m östlich der Samtgemeinde Hanstedt, im Norden ca. 800 m südlich des Quarrendorfer Weges und ca. 1.000 m westlich der A 7. Im Süden befindet sich das Gebiet ca. 1.000 m nordöstlich von Schätzingendorf.

Die Gebietsgrenze umfasst die Grenze des FFH-Gebietes 230 "Garlstorfer und Toppenstedter Wald" und orientiert sich maßgeblich an ihrem Verlauf. Die vom Land Niedersachsen an die EU gemeldete FFH-Gebietsgrenze weist jedoch aufgrund des groben Digitalisierungsmaßstabes (1:50.000) an einigen Stellen einen vor Ort nicht nachvollziehbaren Grenzverlauf auf. Nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG ist die zweifelsfreie Bestimmtheit der Schutzgebietsgrenzen aber ein unabdingbares Wirksamkeitserfordernis, da jeder in der Lage sein muss, den räumlichen Geltungsbereich einer Schutzgebietsverordnung ohne weiteres festzustellen. Die LSG-Grenze wurde daher auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt, oder, wenn dies fachlich nicht geboten oder nicht verhältnismäßig war, an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege, Hangkanten oder Nutzungsgrenzen angepasst. In diesen Bereichen führten die notwendigen Anpassungen i. d. R. zu einer Vergrößerung des LSG im Vergleich zum FFH-Gebiet. Hintergrund ist, dass eine Verkleinerung faktische FFH-Gebiete und somit rechtsunsichere Räume schaffen würde. Die nicht von dem Geltungsbereich des FFH-Gebietes abgedeckten Bereiche gleichen dabei i. d. R. von der Struktur und Ausstattung den angrenzenden Bereichen des FFH Gebietes und sind mit diesen räumlich und funktional eng verbunden.

Größere Abweichungen von der FFH-Gebietsgrenze bzw. Hinweise gibt es:

- Im **nordwestlichen Grenzbereich des Toppenstedter Waldes** (entlang des Großen Bachs):
Hier wurde der nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte und an den Lebensraumtyp Auenwälder mit Erle, Esche und Weide unmittelbar angrenzende Erlen- und Eschen-Sumpfwald innerhalb des bewaldeten Talzuges in das neue LSG integriert.
- Zum Bereich des **Wasserwerks Nordheide**, wo die Landschaftsschutzgebietsgrenze entlang der Grundstückseinfriedung verläuft.
- Im **nordöstlichen Grenzbereich des Garlstorfer Waldes** (ca. 400 Meter südlich der L 216):
Hier wurde nach Rücksprache mit Klosterkammer ein Buchenwaldbestand mit wenigen Lärchen in das neue LSG integriert.
- Im südöstlichen Grenzbereich des Garlstorfer Waldes, (ca. 600 Meter westlich der BAB7):
Hier wurde die FFH Grenze entlang des im Gelände befindlichen Bachlaufs und des sich fortsetzenden Auenwalds mit Erle, Esche und Weide bis zum Treffen auf die östliche Flurgrenze nachvollziehbar arrondiert.
Unmittelbar westlich der BAB 7 wird der Bereich des Erlen- und Eschen-Quellwalds mit Sicker- oder Rieselquelle in das neue LSG integriert.
- Im Süden des Garlstorfer Waldes (ca. 1000m westlich der BAB7):

Hier werden der Erlen- und Eschen-Quellwald sowie der bodensaure Buchenwald entlang des vorhandenen Bachlaufs bis an die Flur- bzw. Nutzungsgrenze mitaufgenommen

- Im Bereich der Südgrenze des Garlstorfer Waldes (ca. 300m östlich der BAB 7):

Hier wird der unmittelbar an den Hainsimsen-Buchenwald anschließende Buchenwald bis zur Nutzungsgrenze im Bereich zwischen den vorhandenen Wegen in das neue LSG integriert.

Zu § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Absätze 1 und 2: Schutzgegenstand und allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck soll die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und deren lebensraumtypischen Arten sowie der übrigen schützenswerten Arten und Biototypen durch die Förderung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherstellen.

Der Garlstorfer und Toppenstedter Wald befindet sich im Naturraum Lüneburger Heide in der Landschaftseinheit der Hohen Heide Ost. Das bewegte Relief des hügeligen Geestgebiets und die nährstoffreicheren und bindigeren Bodenverhältnisse dieser Landschaftseinheit bilden die Voraussetzung für ausgedehnte, zusammenhängende und vielfältig strukturierte Waldflächen, die bereits in der Vergangenheit das Landschaftsbild (mehr als 60% der Gesamtfläche) bestimmten. Als historisch alter Waldstandort gehört der Garlstorfer und Toppenstedter Wald zu den größten, zusammenhängenden alten Waldstandorten des Landkreises. In der Hohen Heide-Ost ist der Laubholzanteil im Vergleich zu den anderen Landschaftseinheiten mit mehr als 50% am Gesamtbestand recht hoch. Seit Ende der neunziger Jahre findet ein verstärkter Laubholzunterbau statt, vor allem mit Buche. Die Basiserfassung des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2012 ergab für das FFH-Gebiet sieben FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) von denen sechs Lebensraumtypen den Wäldern zuzuordnen sind: Neben drei Buchenwald-LRT sind Vorkommen der Alten bodensauren Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche, Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder sowie der prioritär zu schützenden Erlen-Eschenwäldern entlang der naturnahen Quellbäche zu nennen. Festgestellt wurde ein Stillgewässer-LRT. Stellenweise sind in den Randbereichen des Gebiets (Feucht)-Grünländer und Sümpfe einbezogen. Insgesamt haben die Feuchtlebensräume des Gebiets eine hohe Bedeutung für den Pflanzenartenschutz. In Bezug auf das FFH-Gebiet gelangen insgesamt 52 Funde von 15 Arten der Roten Liste an 29 Wuchsorten. 14 Arten sind gefährdet, lediglich das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis ssp. majalis*) ist stark gefährdet.

Ziel ist es, den Garlstorfer und Toppenstedter Wald als großflächig zusammenhängende und vielfältig strukturierte Waldlandschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Absatz 3: Besonderer Schutzzweck des gesamten Landschaftsschutzgebietes

Der besondere Schutzzweck konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck.

Nr. 1

Naturnahe Wälder, bestehend aus bodensauren Buchen- und Eichen-Buchenwäldern, mesophilen Buchenwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern und Erlen-Bruchwäldern sowie den im Komplex entlang von naturnahen Bächen auftretenden Erlen-Eschenwäldern, stellen bedeutsame Waldlebensraumtypen dar. Hinzu kommt, dass es sich um eines der größten Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwäldern in der "Lüneburger Heide" und im gesamten niedersächsischen Tiefland handelt. Die überwiegend aus Laubwaldkomplexen, kleinflächig auch aus Nadelwald und Niedermoorkomplexen sowie naturnahen Bachtälern bestehende, naturnahe Waldlandschaft mit nennenswerten Buchenaltholzbeständen kennzeichnet die

hügeligen Waldgebiete. Der Garlstorfer und Toppenstedter Wald ist (Teil-)Lebensraum für charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Waldlebensräume, insbesondere der Vogel- (z.B. Mittelspecht (*Leipicus medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*)), Säugetier- (z.B. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*)), Reptilien- (z.B. Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)) und Amphibienarten (z.B. Kammmolch (*Triturus cristatus*)), sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte. Der Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Nr. 2

Nährstoffreiche Nasswiesen, insbesondere die Sumpfdotterblumenwiese "Hambrook" sowie die zerstreut liegenden nährstoffreichen Sümpfe stellen ebenfalls wertvolle gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG dar, die für den Pflanzen- und Tierartenschutz von sehr hoher Bedeutung sind. Die aus einer extensiven Bewirtschaftung hervorgegangen Grünländer (u.a. Waldwiesen) sowie die auf natürliche Weise entstandenen Sümpfe sind in ihrer Ausprägung zu erhalten und zu entwickeln. Einzelne (mäßig) nährstoffreiche Nasswiesen beherbergen die jeweils einzigen Vorkommen von Breitblättrigem Knabenkraut und Faden-Binse sowie ein weiteres Vorkommen der Igel-Segge.

Nr. 3

Großseggen-, sowie Binsen- und Simsenriede sind zu erhalten und zu entwickeln als bedeutende Elemente innerhalb der relativ großen standörtlichen Vielfalt, welche sich im Garlstorfer und Toppenstedter Wald mit unterschiedlichen wasser- und basenversorgten Waldbereichen herausgebildet hat.

Nr. 4

Naturnahe Stauteiche und naturnahe Fließgewässer, insbesondere der „Große Bach“ stellen ebenfalls wertvolle Lebensräume dar, die für den Pflanzen- und Tierartenschutz, wie z.B. Libellen und Amphibien von hoher Bedeutung sind. Naturbelassene Bachläufe finden sich in zahlreichen Quelltälichen im gesamten Gebiet, besonders jedoch im Garlstorfer Wald. Auch die aus einer fischereilichen Bewirtschaftung hervorgegangenen naturnahen Stauteiche sind in ihrer Ausprägung zu erhalten und zu entwickeln.

Nr. 5 und 6

Zur Erhaltung des landschaftstypischen Charakters des Gebietes ist es generell wichtig, die für das hügelige Geestgebiet mit seinen ausgedehnten Waldbereichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu schützen und zu fördern. Grundvoraussetzung hierfür ist die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensräume dieser Arten sowie die Wahrung der Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den das Gebiet prägenden Buchen-Altholzbeständen, die charakteristischen Tierarten (u.a. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)) wichtige Habitatstrukturen und Lebensraum bieten. Die für die Wald-LRT charakteristischen Vogelarten Mittelspecht und Schwarzspecht sind nicht im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 230 genannt, kommen aber nachweislich im Gebiet vor.

Nr. 7

Unter der Vielfalt des Landschaftsbildes versteht man die Erscheinungen (Strukturen, Elemente) die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. Im LSG Garlstorfer und Toppenstedter Wald hat sich, trotz der vorherrschenden armen Standorte, bedingt durch das sehr bewegte Relief eine relativ große standörtliche Vielfalt mit unterschiedlich wasser- und basenversorgten Buchen- und Eichenmischwäldern sowie Bachtälchen mit Erlen-Feuchtwäldern ausgebildet (Waldgehölzreichtum). Geprägt werden die Waldbereiche von Buchen-Altholzbeständen. Hinzu kommen die Gliederung in zahlreiche Talniederungen und Bachtälchen mit Quellbereichen sowie das Vorkommen nasser Grünländer und

nährstoffreicher Sümpfe innerhalb der in Teilbereichen markant reliefierten Geestlandschaft. Die Eigenart (oder auch der Charakter) des Landschaftsbildes ergibt sich durch das Verhältnis und die Anordnung der verschiedenen Erscheinungen im Raum, sowie durch deren Art und Ausprägung. Aus der daraus entstehenden naturraumtypischen Eigenart kann die Schönheit des Landschaftsbildes abgeleitet werden.

Absätze 4 und 5: Erhaltungsziele aus der FFH-Richtlinie

Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG ergeben sich die Prüfmaßstäbe für die Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten aus dem Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Der Schutzzweck beinhaltet jedoch räumliche und inhaltliche Aspekte, die den Natura 2000-Gebietsstatus des LSG ergänzen. Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden, werden im Absatz 4 die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Erstellung von Maßnahmenplänen und der Festlegung von einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Absatz 6: Langfristige Sicherung

Nr. 1 bis 4

In Absatz 6 des Schutzzweckes werden die wesentlichen Voraussetzungen, die für die langfristige Sicherung und Entwicklung des LSG von besonderer Bedeutung sind, genannt. Dabei stehen abiotische Einflüsse im Vordergrund, denn diese sind für die Entwicklung und Etablierung von gebietstypischen Lebensgemeinschaften maßgeblich. Sie stellen für Tiere und Pflanzen eine Grundvoraussetzung für die standorttypische Besiedelung eines Lebensraumes dar. Für den Erhalt und die Entwicklung naturnaher, gebietstypischer Standortbedingungen sind eigendynamische Prozesse wesentliche Faktoren, die nach Möglichkeit zugelassen werden sollen. Da die konkurrenzstarke Buche die meisten anderen Baumarten verdrängt, ist die Förderung der Eichenbestände im Hinblick auf die langfristige LSG-Sicherung bedeutend. Die Baumart Eiche befördert eine hohe Insektenvielfalt und stellt ein Nahrungshabitat dar für Raupen zahlreicher Schmetterlingsarten.

Zu §3 Verbote

Absatz 1

Nach § 26 Abs. 2 des BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung freigestellt sind oder erlaubt werden können.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Garlstorfer und Toppenstedter Wald“ hat die EU-konforme Sicherung des FFH-Gebietes 230 „Garlstorfer und Toppenstedter Wald“ zum Anlass. Die Verbote sind daher so gewählt, dass sie den Vorgaben des § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprechen. Danach sind in einem Natura 2000-Gebiet alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in den für die Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

§ 3 Satz 1 gibt die gesetzliche Vorgabe des § 26 Abs. 2 BNatSchG wieder, nach dem in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten sind, „die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltende Verbotstatbestände.

Nach einem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 30.03.2010 wird eine beispielhafte Aufzählung einzelner verbotener Handlungen für rechtlich zulässig erklärt. Eine abschließende Nennung aller schädigenden Handlungen ist praktisch unmöglich. Daher ist

eine geltende Verbotsnorm als allgemeiner und umfassender Auffangtatbestand unverzichtbar.

Die beispielhafte Aufzählung in § 3 Abs. 1 der Verordnung ist aus dem allgemeinen und dem besonderen Schutzzweck in § 2 abgeleitet. Hierbei handelt es sich überwiegend um schädigende Verhaltensweisen mit denen im LSG zu rechnen ist und die strikt zu verbieten sind. Bei diesen Handlungen steht von vornherein fest, dass sie den Gebietscharakter schlechthin verändern oder zu Veränderungen oder Störungen im FFH-Gebiet führen können. Handlungen, die nicht generell dem Schutzzweck zuwiderlaufen stehen unter Erlaubnisvorbehalt und können erlaubt werden oder sind freigestellt.

Durch die in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbote wird sichergestellt, dass eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, im Gebiet des Estetals ausgeschlossen wird. Gemäß § 26 BNatSchG werden alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck widerlaufen.

Nr. 1

An dieser Stelle wird das Betreten für das LSG geregelt.

Der Garlstorfer und Toppenstedter Wald ist als Waldlebensraum Refugium und Rückzugsraum für bedrohte Tierarten, die zum Teil als sog. Kulturflüchter eine hohe Störungsempfindlichkeit aufweisen. Diese Arten würden z.B. bei der Balz, Brut, Jungenaufzucht, Mauser, Jagd oder Nahrungsaufnahme regelmäßig mit Flucht reagieren, wenn sich Menschen nähern und daher direkt bzw. in der Ausübung ihres natürlichen Verhaltens beeinträchtigt. Dies kann sich nachteilig auf das Überleben einzelner Individuen aber auch einer ganzen lokalen Population auswirken.

Zu diesen Arten zählen z.B. Wespenbussard, Schwarzstorch, Eisvogel oder Waldschnepe. Des Weiteren sind folgende störungsempfindliche Arten zu nennen: Mittelspecht, Kranich, Rotmilan, im Auwaldbereich der Waldwasserläufer, aber auch die Arten Pirol und Nachtigall. In der Konsequenz bedarf es zur Erreichung des Schutzzwecks für dieses konkrete Gebiet innerhalb des größeren, bereits bestehenden Landschaftsschutzgebiets Garlstorfer Wald und weitere Umgebung zwingend eines Wegegebotes.

Die Wege und die öffentlichen Straßen bleiben weiterhin für jeden benutzbar und ermöglichen es Erholungssuchenden nach wie vor, diese einzigartige z.T. stark reliefierte Waldlandschaft zu erleben. Als Wege gelten alle befestigten oder naturfesten (z.B. verdichteter Boden oder dichte Grasnarbe) Fußwege, die eine faktische Begehbarkeit besitzen.

Nr. 2 bis 5

Durch die genannten Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z. B. Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder LRT durch die Errichtung genehmigungsfreier baulicher Anlagen, Straßen und Wege oder das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen kommt.

Nr. 6

Bohrungen können sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken (z. B. Störung der Ruhe durch den Bohrbetrieb, Veränderung / Beeinträchtigung der Fläche durch die Einrichtung einer Bohrstelle) und sind daher verboten.

Nr. 7 und 8

Durch die Entnahme von Oberflächen- und/oder Grundwasser kann es zu Beeinträchtigungen der bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes kommen. Veränderungen im Wasserhaushalt, wie z. B. (lokale) Grundwasserabsenkungen, können erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben. Um einer

zusätzlichen Entwässerung des LSG oder von Teilflächen vorzubeugen, sind Maßnahmen, die zu einer Entwässerung des LSG oder Absenkung des Wasserstandes führen, untersagt. Wenn eine Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist, kann diese mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die möglichen Auswirkungen werden im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren abschließend behandelt. Daraus folgende Beeinträchtigungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und deren Zulässigkeit sind Bestandteil der Prüfung.

Nr. 9 und 10

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes. In diesem Zusammenhang sind z. B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nähr- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Ebenso können Abgrabungen oder Abspülungen jeglicher Art negative Folgen für Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt bedeuten. Je nach Umfang von Abgrabungen kann neben direktem Lebensraumverlust auch der Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflusst werden.

Definition landwirtschaftliche Abfälle:

Als landwirtschaftliche Abfälle werden Ausschüsse aus dem Pflanzenbau oder der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe bezeichnet. Dazu gehören beispielsweise Materialien aus dem Pflanzenbau wie etwa Biomasse aus Zweit- oder Drittkulturen, Ernterückstände und Ernteausschuss (Kraut, Körner, Knollen). Zu den landwirtschaftlichen Abfällen zählen auch Ausschüsse aus der Tierhaltung, wie etwa Gras, Einstreu oder Futtermittel. Nicht zu den landwirtschaftlichen Abfällen zählt ein Großteil des Hofdüngers aus der Viehhaltung (Gülle, Mist).

Nr. 11

Mit dieser allgemeinen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die im Gebiet wild lebenden störungsempfindlichen Arten sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Nr. 12 und 13

Das Verbot, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen, dient ebenfalls der Erreichung der jeweils im Schutzzweck angegebenen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Das Überfliegen des LSG kann eine Beeinträchtigung darstellen. So ähneln beispielsweise Modellflugzeuge oder Drachen der Silhouette von Beutegreifern und können auf diese Weise zusätzliche Beunruhigungen unter den Vogel- oder Säugetierarten auslösen. Zusätzlich führt der Betrieb der Modellflugzeuge zu Lärmbelastigungen.

Start und Landung mannttragender oder bemannter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung des § 3 Absatz 1 Nr. 11 wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im Naturschutzgebiet durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist.

Unter Umständen kann der Einsatz von Drohnen einen geringeren Eingriff darstellen als bisherige Aufnahmen durch (meist mehrfache) Begehungen vor Ort, wo der Mensch ebenso wie die Drohne von den wildlebenden Tieren - insbesondere Vögeln - als Prädator oder Störfaktor wahrgenommen werden kann.

Der naturverträgliche Einsatz von Drohnen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes ist daher weiterhin zulässig.

Naturverträglich ist der Einsatz von Drohnen, wenn wildlebende Tiere - insbesondere Vögel - durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden und der Drohnenbetrieb sofort eingestellt wird, wenn Anzeichen einer Störung von Tieren wie z.B. Auffliegen, Flucht oder Warnrufe auftreten.

Nr. 14

Das LSG hat aufgrund seiner besonderen Beschaffenheit, Schönheit und Lage eine hohe Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung.

Die Durchführung von Veranstaltungen kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen. Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Lärm, Licht, Werbung, Absperrungen und andere temporäre bauliche Anlagen können sich nachteilig auf das Schutzgebiet, insbesondere auf die Ruhe und Ungestörtheit, auswirken.

Kriterien wie unter anderem Größe, Ausgestaltung, Zeitpunkt und Dauer sind für die Bewertung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck von besonderer Bedeutung.

Die Naturschutzbehörde kann nach Abwägung mit dem Schutzzweck in Einzelfällen die Durchführung von Veranstaltungen erlauben.

Veranstaltungen, die der natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie dem Naturschutz dienen, werden unter § 4 Abs. 2 Nr. 5 freigestellt.

Nr. 15

Die genannten Handlungen sollen unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben.

So führen beispielsweise das Zelten und Lagern neben einer generellen Beunruhigung, zusätzlich zu einer Störung der Bodenvegetation und beeinträchtigen die Lebensraumqualität. Grillen oder offenes Feuer birgt die Gefahr von lokalen Bränden im LSG und muss daher untersagt werden.

Nr. 16

Durch frei umherlaufende Hunde oder Hunde, die an langen Laufleinen außerhalb der Wege laufen, werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Garlstorfer und Toppenstedter Waldes und der Schutzbedürftigkeit von störungsempfindlichen Arten, die hier ihren Lebensraum vorfinden können, wie z. B. Schwarzstorch, Wespenbussard, Eisvogel, Kranich, Waldschnepfe oder Waldwasserläufer muss die während der Brut- und Setzzeit generell geltende Anleinplicht auf den übrigen Zeitraum ausgedehnt werden. Nur für Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes soll die Anleinplicht nicht gelten, da diese Einsätze entweder mit dem Schutzzweck vereinbar sind oder der Sicherheit und Ordnung der Allgemeinheit dienen.

Nr. 17

Reiten kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Es ist daher nur auf besonders gekennzeichneten Wegen oder auf Fahrwegen zulässig. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass beispielsweise die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichten, die sich direkt (z. B. Aufreißen der Vegetationsdecke) oder indirekt (z. B. durch Erosion) negativ auf das LSG auswirken können.

Nr. 18

Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen sind nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlich Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Der Aufbau und das Betreiben von Verkaufsständen sind im LSG gänzlich untersagt. Neben einer Beunruhigung des Gebietes

sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

Nr. 19

Das Verbot dient dem Schutz der Flora im LSG.

Nr. 20 bis 21

Die LSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen, bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was schlussendlich zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.

Als **gebietsfremd** gelten Arten, die hier von Natur aus nicht vorkommen, sondern durch direkte (z.B. Einbringung) oder indirekte Einflüsse des Menschen hierher gelangen.

Als **invasiv gebietsfremd** gelten Arten im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.

Nr. 22 bis 23

Innerhalb des neu auszuweisenden Landschaftsschutzgebiets gibt es z.B. im Norden des Toppenstedter Waldes einen Bereich, in dem sich Gehölzstrukturen und Offenland kleinräumig abwechseln. Durch Aufforstungen würde sich der Anteil an Offenlandbereichen jedoch verringern und die Verzahnung des Mosaiks verloren gehen.

Ebenso negativ wirkt sich die Beseitigung, das Aufasten oder die erhebliche Beeinträchtigung von Einzelbäumen außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüschern oder sonstigen Gehölzbeständen auf das Mosaik verschiedener Lebensräume aus. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumqualität von Bäumen und Hecken sowie des Landschaftsbildes stellt beispielsweise das Aufasten bis an den Stamm dar, weshalb dies nicht zulässig ist. In Einzelfällen kann aus Artenschutzgründen oder zu Gunsten von Offenlandbiotopen, beispielsweise im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, eine Gehölzrücknahme notwendig werden.

Nr. 24

Die einzelstammweise Holznutzung der Gehölzbestände außerhalb des Waldes unterliegt wegen der Bedeutung für den Artenschutz und des Landschaftsbildes dem Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzeln stehende Bäume, sogenannte Solitärbäume, zwingend zu erhalten. Aus Biotop- und Artenschutzgründen können diese Maßnahmen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres zugelassen werden.

Nr. 25

Hierbei handelt es sich um ein unmittelbar kraft Gesetzes geltende Verbote, die zur Klarstellung in die LSG-Verordnung aufgenommen wurden. Für Natura 2000-Gebiete gilt gemäß § 33 Abs. 1 a BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

Zu § 4 Freistellungen

Absatz 1

Freistellungen von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten nach §§ 3, 5 und 6 dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbar Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie nicht den Schutzzweck beeinträchtigen oder den Charakter des Gebietes verändern und das generelle Untersagen dieser Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich sind. Einige Regelungen beinhalten einen Erlaubnisvorbehalt durch die Naturschutzbehörde. Dies betrifft diejenigen Handlungen, bei denen bei Verordnungserstellung nicht davon ausgegangen werden konnte, dass sie in jedem Fall den Schutzzweck beeinträchtigen, sie aber geeignet sein können, Beeinträchtigungen des Schutzzwecks hervorzurufen. Die Handlungen werden dadurch nicht generell verboten. Durch die Aufnahme insbesondere von Nebenbestimmungen in die Erlaubnis ist die Möglichkeit einer schutzzweckverträglichen Lenkung gegeben.

Absatz 2: Allgemeine Freistellungen

Nr. 1

Es wird bestimmt, dass das unter § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 festgesetzte Wegegebot für die Eigentümer, für Nutzungsberechtigte, wie z. B. den Bewirtschafter, sowie für deren Beauftragte nicht gilt, da dies Grundvoraussetzung für eine Nutzung ist.

Nr. 2

Buchstaben a und b

Das Gleiche gilt für das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte können das Gebiet zu dienstlichen Zwecken betreten und befahren.

Buchstabe c

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zielen auf die Erreichung des Schutzzwecks ab und sind daher ein wesentlicher Bestandteil des auf Dauer angelegten Gebietsmanagements. Maßnahmen, die mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde, von der Naturschutzbehörde oder auf deren Anordnung durchgeführt werden, sind daher freigestellt.

Buchstabe d

Zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann das Gebiet nach vorheriger Anzeige (mindestens 5 Werktage vor Maßnahmenbeginn) betreten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen nicht dem Schutzzweck widersprechend und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, kann das Gebiet auch ohne vorherige Anzeige betreten werden. Die Naturschutzbehörde ist in einem solchen Fall jedoch unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

Buchstaben e und f

Mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde kann das Gebiet für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. zur Entkusselung oder zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten, zur Kontrolle des Gebietes, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Buchstabe g

Die Naturschutzbehörde kann nach Abwägung mit dem Schutzzweck in Einzelfällen die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste, beispielsweise Feuerwehrrübungen, erlauben.

Nr. 3

Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite und soweit für freigestellte Nutzungen erforderlich, bleibt mit den angegebenen Materialien freigestellt. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen zu vermeiden, dürfen bei wassergebundenen Wegen nur die genannten milieu- und landschaftsangepassten Materialien zur Unterhaltung der Straßen und Wege genutzt werden. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen ist aus o. g. Gründen nicht zulässig. Die ordnungsgemäße Instandsetzung der Straßen und Wege dient der Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit und ist mindestens 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Nr. 4

Neben der Berücksichtigung der Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung unter den aufgeführten Vorgaben weiterhin zulässig.

Aus Biotop- und Artenschutzgründen soll die Unterhaltung fortan einseitig oder abschnittsweise und in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Bei der abschnittswisen Unterhaltung darf maximal 1/3 der Gewässerlänge unterhalten werden, wobei ein Abschnitt maximal 50 m lang sein darf. Auf diese Weise sollen die Gewässer dritter Ordnung als Lebensstätte für Tier- und Pflanzenarten so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Durch die einseitige oder abschnittsweise Unterhaltung werden Rückzugsräume und Ausgangspunkte zur Neubesiedelung erhalten. Der Einsatz einer Grabenfräse verursacht unverhältnismäßig hohe Schäden in der Tier- und Pflanzenwelt und führt dazu, dass eine Wiederbesiedelung nur sehr zögerlich erfolgt. Ein solcher Einsatz ist daher untersagt. Eine Grundräumung kann aus artenschutzrechtlichen Gründen nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde erfolgen. Abweichungen von diesen Regelungen, beispielsweise durch die Aufstellung eines Gewässerunterhaltungsplanes, sind mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde möglich

Nr. 5

Veranstaltungen, die der natur- und landschaftsbezogenen Erholung oder dem Naturschutz dienen werden freigestellt. Dabei handelt es sich um Veranstaltungen, die die Natur zum Gegenstand haben. Die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes wird durch die Durchführung nicht gestört. Dazu gehören beispielsweise organisierte Führungen oder Wanderungen, wenn sie auf den dafür vorgesehenen Wegen durchgeführt werden.

Nr. 6

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen soll z. B. für vorhandene Rohrleitungen, Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen gelten und kann ganzjährig erfolgen. Nicht dazu gehören z. B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

Nr. 7

Aufgrund der Bedeutung der Gehölzbestände und Hecken als Lebensstätte für Tierarten, werden nur bestimmte Formen der Gehölznutzung freigestellt. Der jährliche Zuwachs bei Hecken kann mittels schonendem Rück- und Pflegeschnitt entfernt werden. Ebenso ist die Pflege der Kopfweiden freigestellt. Aus Biotop- und Artenschutzgründen können diese Maßnahmen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres erlaubt werden.

Die Entfernung standortfremder Gehölze, wie z. B. der im Gebiet vorhandenen Fichten, Douglasien und Hybridpappeln, ist aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich erwünscht und wird daher in der Zeit vom 01. Oktober eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres ohne Einschränkungen zugelassen.

Absatz 3: Freistellungen der fischereilichen Nutzungen:

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Stillgewässer ist im Rahmen bestehender Fischereirechte unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Lebensgemeinschaften weiterhin möglich. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den natürlichen Uferbewuchs und die Wasser- und Schwimmblattvegetation zu legen. So sind beispielsweise bei notwendigen Pflegemaßnahmen im oder am Gewässer immer genügend standortheimische Pflanzen der wertgebenden Vegetation zu erhalten um deren Bestand dauerhaft zu sichern.

Nr. 1

Mit festen Angelplätzen sind Plätze gemeint, die immer wieder zum Angeln aufgesucht werden. Das Aufsuchen im Sinne eines Betretens der bereits bestehenden, d.h. langjährig etablierten Angelplätze ist laut Verordnung weiterhin möglich. Zum Schutz der Ufervegetation und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind das Einrichten zusätzlicher fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade untersagt. Grund hierfür ist, die aktive Ufergestaltung zur Einrichtung, bspw. durch den Rückschnitt von Pflanzenbeständen, Bodenbefestigung u.ä. zu unterbinden. Verhindert werden soll darüber hinaus ein ggf. unkontrolliertes Einrichten von Zuwegungen im Bereich der Uferböschung zum Schutz störungs- und trittempfindlicher Arten, sowie zum Schutz von Wuchsstandorten naturschutzfachlich besonders wertvoller Arten (bspw. im Bereich des FFH-LRT Feuchte Hochstaudenfluren).

Nr. 2

Der Besatz mit nichtheimischen Tierarten ist zu unterlassen. Dies ist zur Förderung der heimischen Artengemeinschaften unabdingbar. Diese Regelung muss auch für Stillgewässer wie z. B. Teiche gelten, da bspw. bei Hochwasser die Gefahr besteht, dass diese Tiere in andere Gewässer wechseln.

Nr. 3

Aus Artenschutzgründen steht das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen unter einem Erlaubnisvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde. Da die Wassereinleitung eine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG darstellt, bedarf sie einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Rahmen des Erlaubnisvorbehalts kann das Vorliegen etwaiger Auflagen bzw. der naturschutzfachliche Sachverhalt überprüft und aus Artenschutzgründen erforderliche Regelungen bspw. über den Zeitpunkt getroffen werden. Aufgrund der bereits sehr hohen Sandfrachten in den Fließgewässern ist beim Entleeren der Teiche darauf zu achten, dass keine Feststoffe aus den Teichen in die Fließgewässer gelangen. Auch ist der Austrag von Schlamm zu verhindern, um zusätzliche Nährstoffbelastungen auszuschließen.

Nr. 4

Teilentschlammungen haben den Hintergrund, dass ausreichend Pflanzen der Wert gebenden Vegetation im Gewässer verbleiben, um den Bestand auf Dauer zu sichern und eine Ausbreitung in die entschlammten Bereiche zu gewährleisten. Bei Vorkommen von Großmuschelbeständen im Bodensubstrat ist darauf zu achten, dass diese durch Entschlammungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Dies hat artenschutzrechtliche Gründe. Die Grundentschlammung kann daher nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Nr. 5

Die Mahd von Schilfflächen und Röhricht wird aus Artenschutzgründen auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres beschränkt.

Absatz 4: Freistellungen der jagdlichen Einrichtungen:

Nr. 1

Der Betrieb vorhandener Wildäcker, Wildäsungsflächen und Hegebüsche bleibt freigestellt. Die Neuanlage von solchen Einrichtungen wird unter Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde gestellt, weil diese die Lebensraumqualität einschränken können.

Nr. 2

Freigestellt bleiben der Betrieb und die Unterhaltung von vorhandenen Ansitzeinrichtungen. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. von Hochsitzen) ist der Naturschutzbehörde schriftlich mit Text und Karte zehn Werktage vorher anzuzeigen. Dadurch soll eine ausreichende Prüfungszeit gewährleistet werden, um die Verträglichkeit des Standortes mit den Schutzzielen des Gebietes zu prüfen. Dies ist nötig, da diese jagdwirtschaftlichen Einrichtungen eine häufige Frequentierung aufweisen können, einschließlich Anfahren beispielsweise des Hochstandes, dadurch kann es u.a. zu Schäden der Vegetation, aber auch zur Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten kommen.

Nr. 3

Neuanlagen anderer jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, sind grundsätzlich freigestellt. Soweit ihre Errichtung jedoch in nicht ortsüblicher und/oder nicht landschaftsangepasster Art erfolgt, sind diese der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen. Unter ortsübliche und landschaftsangepasste Art fallen nur Einrichtungen, die optisch keine technische Überprägung aufweisen, durch Form oder Farbe unauffällig gestaltet sind und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen. Weiter zählt dazu, dass sie in Anlehnung oder in Deckung von Gehölzen zu errichten sind, unauffällig gestaltet sind und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen.

Nr. 4

In festgesetzten Notzeiten müssen Jagdausübungsberechtigte für ausreichende artgerechte Ernährung des Wildes sorgen (§ 32 Abs. 1 NJagdG). Diese Notzeiten setzen außergewöhnliche Wetterlagen voraus und kommen nur selten vor. Notzeiten werden bspw. bei hohem Schnee festgesetzt. Dann sind von den Jagdausübungsberechtigten kurzfristig entsprechende Futterplätze für das Wild anzulegen.

Die Anlage von Kirrungen kann Nährstoffeinträge und Trittschäden verursachen.

Es ist vom Jagdausübungsberechtigten sicherzustellen, dass die Futterplätze und Kirrungen nur dort angelegt werden, wo eine Beeinträchtigung der für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele ausgeschlossen wird.

Die Jagdbehörde kann gemäß § 3 Abs. 2 NJagdG anordnen, dass jagdliche Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 NJagdG zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft beeinträchtigen.

Nr. 5

Der Drohneneinsatz im Rahmen der Hegepflicht wird freigestellt.

Das Jagdausübungsrecht beinhaltet auch die Pflicht zur Hege. Wesentlicher Teil der Hegemaßnahmen ist das Absuchen von Wiesen vor der Mahd, um Jungtiere wie Rehkitze und junge Feldhasen aus der Gefahrenzone zu bergen. Eine moderne Methode, die sich immer mehr durchsetzt, ist das Überfliegen der Flächen mit Drohnen mit Wärmebildkameras. Da dieser Einsatz direkt an die Mahd der Flächen geknüpft ist, ist gewährleistet, dass aufgrund der vorgegebenen Mahdzeitpunkte z.B. keine Wiesenvögel gestört werden.

Absatz 5: Bodendenkmalpflege

Im LSG gibt es mehrere Bodendenkmäler. Es ist mit weiterer, derzeit noch unbekannter Denkmalsubstanz zu rechnen, die gemäß § 5 (1) Nds. Denkmalschutzgesetz dem gesetzlichen Schutz unterliegt.

Damit es durch die Ausweisung als LSG nicht zu Einschränkungen bei der Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale kommt, wird die Pflege, Erhaltung und Erforschung durch die Bodendenkmalpflege und deren Beauftragte freigestellt.

Absatz 6: Imkereiliche Nutzung

Die Imkerei ist im Landschaftsschutzgebiet zulässig. Um die Verträglichkeit des Standortes mit anderen Belangen des Landschaftsschutzgebiets zu gewährleisten, ist allerdings eine Erlaubnis der Naturschutzbehörde notwendig. Dadurch soll gewährleistet werden, dass beispielsweise durch das Anfahren und das Aufstellen der Bienenvölker keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop- oder FFH-LRT beeinträchtigt werden.

Absatz 7: Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotop- (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG) des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Zu § 5 Landwirtschaftliche Bodennutzung

Im LSG wurde das Grünland nach der naturschutzfachlichen Bedeutung in zwei unterschiedliche Kategorien eingeteilt. Wirtschaftsgrünländer mit maßgeblichen Anteilen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sind in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als Grünlandfläche A gekennzeichnet. Die übrigen Grünlandflächen sind in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als Grünlandfläche B gekennzeichnet.

Für im LSG vorkommende Grundflächen mit Kompensationsverpflichtungen gelten die Freistellungen des § 5 nicht, da für diese eigene Regelungen gelten. Sind nur Teile eines Flurstückes mit Kompensationsverpflichtungen belegt, gilt für die übrige Fläche die Regelung entsprechend der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandfläche.

Absatz 1: Regelungen für alle Grünlandflächen

Nr. 1 Verbot der Anlage von Mieten und sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen

Diese Bestimmung soll vermeiden, dass durch die Lagerung von auf der Fläche gewonnenen Heu- und Silagerundballen die Vegetation durch Überdeckung und Störung beeinträchtigt wird. Auch ein zu häufiges Anfahren soll vermieden werden.

Eine kurzfristige Zwischenlagerung von auf der Fläche gewonnenen Heu- und Silagerundballen ist Teil der guten fachlichen Praxis und mit dem Schutzzweck der Grünlanderhaltung und -entwicklung vereinbar. Den jeweiligen Bewirtschaftern soll eine gewisse Flexibilität hinsichtlich ihrer betrieblichen Abläufe, insbesondere zur Erntezeit, ermöglicht werden. Durch die begrenzte Lagerungsdauer, die maximal zwei Monate betragen darf, kann die Beeinträchtigung durch Überdeckung und Störung der Vegetation minimiert werden. Auch ein zu häufiges Anfahren soll dadurch vermieden werden.

Nr. 2 Erlaubnisvorbehalt

Buchstaben a und b

Für die Instandsetzung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen bedarf es der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und dem Artenschutz gewährleistet sein muss.

Bei Viehunterständen ist die Neuerrichtung nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig. Dies gewährleistet eine mit dem Schutzzweck verträgliche Standortwahl und Bauweise.

Buchstabe c

Diese Regelungen erlaubt die mechanische Beseitigung von Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme des Pflügens. Eine Nach- und Übersaat ist möglich, wobei sich ein Rückgriff auf das als Begriff bereits zertifizierte Regiosaatgut empfiehlt. Der Erlaubnisvorbehalt ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausschließen zu können.

Nr. 3 Freistellungen

Buchstaben a bis c

Die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen wird auf allen landwirtschaftlichen Flächen freigestellt.

Auf allen landwirtschaftlichen Flächen wird für rechtmäßig bestehende Weidezäune, Viehtränken und Viehunterstände die Unterhaltung und Instandsetzung freigestellt. Dies gilt auch für die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken, sofern sie in ortsüblicher Weise errichtet werden und damit mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar sind.

Buchstabe d

Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, können nach Ablauf des Programms wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

Buchstabe e

Die unter den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 7 aufgenommene Regelung der Wasserentnahme soll ausdrücklich nicht für das Tränken von Vieh auf der Weide gelten, da eine standortangepasste Beweidung mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar ist. Unberührt davon bleiben ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse.

Absatz 2: Grünlandflächen A

Nr. 1 Verbote

Buchstabe a

Durch die zeitliche Einschränkung der maschinellen Bodenbearbeitung (z.B. Walzen, Schleppen) soll gewährleistet werden, dass gerade früh blühende Pflanzen möglichst ungestört zur Samenreife gelangen. Die Regelung ermöglicht die Förderung der charakteristischen Kräuterzusammensetzung und Vegetationsausprägung der feuchten Wiesen.

Buchstabe b und c

Artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, sind alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung zunächst verboten.

Buchstabe d

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich.

Buchstabe e

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker ist Grundvoraussetzung für die Erhaltung artenreichen Grünlandes.

Buchstabe f

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Buchstabe g

Das Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab und gewährleistet insbesondere die Erhaltung des vorhandenen Feucht- und Nassgrünlandes.

Buchstabe h

Durch die Festlegung der maximal zweimaligen Mahd im Jahr soll gewährleistet werden, dass zwischen dem ersten und dem zweiten Schnitt eine ausreichend lange Nutzungspause liegt, damit die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen. Zudem soll durch den zweiten Schnitt die Bildung einer Streuschicht aus abgestorbenem Pflanzenmaterial verhindert werden. So können einerseits kurzlebige, sich über Samen vermehrende Arten gute Keimungsbedingungen vorfinden, andererseits schwachwüchsige Arten und Rosettenstauden im Frühjahr ungehindert austreiben.

Buchstabe i

Durch diese Regelung profitieren typische Pflanzenarten der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope, die sich entweder im Frühjahr schnell entwickeln, so dass sie zum Zeitpunkt des Wiesenschnittes bereits fruchten oder aber in der Lage sind, mit dem zweiten Aufwuchs im Sommer nochmals zu blühen und Samen zu bilden.

Buchstabe j

Um den Nährstoff-, insbesondere den Stickstoffgehalt auf den Grünlandbiotopen auf einem für das Biotop verträglichem Maß zu halten, ist eine Düngemittelzugabe verboten. Insbesondere die nach §30 BNatSchG geschützte Mäßig nährstoffreiche Nasswiese kann sich hier durch eine hohe Empfindlichkeit auszeichnen. Eine zu hohe Nährstoffverfügbarkeit bedingte das Verschwinden von Seggen und Binsen auf den entsprechenden Grünlandflächen. Es käme zu einer Dominanz von Brennnessel oder Kletten-Labkraut zu Ungunsten von Arten, die für die jeweiligen Grünländer charakteristisch wären (z.B. Kuckucks-Lichtnelke).

Buchstabe k

Futterstellen führen neben zusätzlichen Nährstoffeinträgen zu erheblichen Trittschäden, besonders im direkten Umfeld der Futterstelle. Diese Störstellen führen zu negativen und langanhaltenden Veränderungen in der Artenzusammensetzung der Vegetationsgesellschaft des Grünlandes und können daher nicht zugelassen werden. Durch das Verbot der Zufütterung wird zudem indirekt die Besatzdichte bzw. die Beweidungsdauer geregelt. Eine zu hohe Besatzdichte und/oder lange Standzeiten können ebenfalls negative Auswirkungen auf die Grasnarbe und somit auf die Artenzusammensetzung haben.

Buchstabe l

Durch eine geringere Besatzdichte von Jahresbeginn bis zum 15. Juni soll gewährleistet werden, dass gerade früh blühende Pflanzen möglichst ungestört zur Samenreife gelangen.

Nr. 2 Erlaubnisvorbehalt

Buchstabe a

Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter Erlaubnisvorbehalt. Von dem Erlaubnisvorbehalt ausgenommen sind kleinere Maßnahmen der Narbenpflege (im Sinne einer nicht wendenden Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe), wie z.B. Walzen, Schleppen oder Striegeln der Fläche – vorbehaltlich der Berücksichtigung der getroffenen Regelung unter §5 Abs. 2 Nr. 1 a).

Buchstabe b

Aufgrund des kurzrasigen und selektiven Verbisses kann eine Pferdebeweidung nur nach vorheriger Prüfung auf Verträglichkeit durch die Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Buchstabe c

In begründeten Einzelfällen ist mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde eine Erhaltungsdüngung mit organischem Dünger zulässig.

Absatz 3: Grünlandflächen B

Nr. 1 Verbote

Buchstaben a und b

Artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, sind alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung zunächst verboten.

Buchstabe c

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker ist Grundvoraussetzung für die Erhaltung artenreichen Grünlandes.

Buchstabe d

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Buchstabe e

Das Verbot zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab und gewährleistet insbesondere die Erhaltung des vorhandenen Feucht- und Nassgrünlandes.

Buchstabe f

Das Verbot der flächenhaften Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Dadurch wird die Erhaltung und Entwicklung artenreichen Grünlandes gewährleistet. Die selektive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde stellt sicher, dass nur in begründeten Einzelfällen eine differenzierte Pflanzenbehandlung (z. B. Stumpflättriger Ampfer, Binse) erfolgt, ohne dass dabei andere Grünlandpflanzen geschädigt werden.

Buchstabe g

Die Abstandsregelung dient dem Schutz der Gewässer vor direkten und indirekten Nähr- und Schadstoffeinträgen.

Nr. 2 Erlaubnisvorbehalt

Buchstabe a

Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter Erlaubnisvorbehalt. Von dem Erlaubnisvorbehalt ausgenommen sind kleinere Maßnahmen der Narbenpflege (im Sinne einer nicht wendenden Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe), wie z.B. Walzen, Schleppen oder Striegeln der Fläche.

Buchstabe b

Siehe Buchstabe f.

Zu § 6: Forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes

Für alle Waldbereiche ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Darunter fällt auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung. Es wurden differenzierte Betrachtungen zwischen den unterschiedlichen Waldbereichen vorgenommen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gelten für alle Waldbestände. Für Waldbestände, die nach Basiserfassung keinem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldfläche A), sind zusätzlich die Vorgaben von § 6 Abs. 1 Nr. 4 zu beachten. Für Waldbestände, die nach Basiserfassung einem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldfläche B – E), gibt der sog. Walderlass (Gem. RdErl. D. MU u. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) die Regelungsinhalte vor. Die entsprechenden Vorgaben werden unter § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 aufgeführt.

Für im LSG vorkommende Waldflächen mit Kompensationsverpflichtungen gelten die Freistellungen des § 6 Abs. 1 nicht, da für diese eigene Regelungen gelten. Sind nur Teile eines Flurstückes mit Kompensationsverpflichtungen belegt, gilt für die übrige Fläche die Regelung entsprechend der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Waldfläche.

Absatz 1

Nr. 1 Verboten (alle Waldflächen)

Buchstabe a

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldbestände im FFH-Gebiet ist verboten.

Um einen günstigen Erhaltungszustand der FFH-Waldlebensraumtypen zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, auch von außerhalb wirkende Beeinträchtigungen, wie z. B. das Einwachsen von nicht naturraumtypischen Arten in die FFH-LRT-Bereiche, zu regeln.

Der Wasserstand darf ebenso nicht verändert werden, da viele FFH-Wald-LRT an einen bestimmten Wasserhaushalt gebunden sind.

Buchstabe b

Eine Störung oder Veränderung der Bodenstruktur durch das Befahren mit Fahrzeugen kann sich Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte lang negativ auf die Bodenmikroflora und somit auf den Stoffkreislauf im Waldboden auswirken.

Zur Vermeidung unnötiger Verdichtungen des Waldbodens mit den zuvor genannten negativen Folgen, ist das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien untersagt. Lediglich zur Vorbereitung von Verjüngungsmaßnahmen ist das Verlassen der Wege und Feinerschließungslinien mit Fahrzeugen gestattet.

Buchstabe c

Als Horstbäume werden Bäume mit Brutstätten bestimmter Vogelarten, wie z. B. Greifvögel, Schwarzstorch oder Reiher, bezeichnet. Die horstbewohnenden Vogelarten sind meist standorttreu und benutzen die aufwendig hergestellten Horste über mehrere Jahre. Horstbäume müssen bestimmte Eigenschaften, wie z. B. Anflugschneisen, große Kronen oder Ansitzwarten, aufweisen und sind deshalb nicht beliebig ersetzbar. Das Entfernen von Horstbäumen wird daher aus artenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

Buchstabe d

Zur Förderung der natürlichen Standorteigenschaften und um eine natürliche Bodenentwicklung zu gewährleisten ist das Düngen von Waldbeständen untersagt.

Buchstabe e

Bodenbearbeitungen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen, um die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu prüfen. Bohrungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und plätze- oder streifenweise Bodenverwundungen zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Buchstabe f

Um der vom Menschen verursachten Versauerung der Waldböden entgegen zu wirken, können Bodenschutzkalkungen notwendig werden. Im LSG gibt es jedoch Bereiche, die auf eine Kalkung sehr empfindlich reagieren und dauerhaft geschädigt werden können (z. B. (kleine) Moorstandorte, die sich im Komplex mit Wald befinden). Um Schäden an kalkempfindlichen Biotopen zu vermeiden, sind Bodenschutzkalkungen einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Kalkung von Moorwäldern ist gänzlich untersagt.

Buchstabe g und h

Herbizide und Fungizide greifen in erheblichem Maße in den Naturhaushalt ein, in dem sie sich deutlich negativ auf die Biodiversität auswirken. Zudem besteht die Gefahr, dass sich diese Stoffe in Boden und Grundwasser anreichern. Der flächige Einsatz dieser Stoffe ist daher im LSG verboten.

Die Anwendung von sonstigen Pflanzenschutzmitteln muss der Naturschutzbehörde im Vorfeld angezeigt werden. Zugleich ist mit der Anzeige eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar von der durchführenden Person auszuschließen. Damit ausreichend Zeit zur Prüfung der Plausibilität besteht, ist die Anzeige mit den entsprechenden Unterlagen mindestens zehn Werktage vor Beginn der geplanten Maßnahme bei der Naturschutzbehörde einzureichen.

Buchstabe i

Waldränder erfüllen je nach Ausgestaltung wichtige ökologische Funktionen, beispielsweise in Bezug auf das Waldklima. Zudem bieten sie einen strukturreichen Lebensraum, der von vielen Arten bevorzugt genutzt wird. Um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sicher zu stellen, ist für das Aufasten von Waldrändern die vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde notwendig.

Nr. 2 Erlaubnisvorbehalt (alle Waldflächen)

Buchstabe a

Altholzbestände bieten vielen Arten Lebensraum, wovon einige direkt auf das Vorkommen von Altholz angewiesen sind (z. B. bestimmte Fledermausarten oder Insekten). In dem angegebenen Zeitraum sind die meisten Arten mit Paarung, Brutgeschehen und der Aufzucht ihres Nachwuchses beschäftigt, weshalb dieser Zeitraum aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr sensibel zu betrachten ist. Um Gefährdungen dieser Arten auszuschließen, ist für die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August die vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde einzuholen.

Ein Altholzbestand ist ein Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit, wie z. B. Erle und Birke, liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Buchstabe b

Wege dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde neu- oder ausgebaut werden. Wege sind hier gemäß des sog. Walderlasses (Gem. RdErl. D. MU u. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) befestigte, in der Regel wassergebundene Teile der Walderschließung.

Nr. 3 Freistellungen (alle Waldflächen)

Buchstabe a und b

Für alle Waldbereiche ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Darunter fällt auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung.

Nr. 4 Waldflächen A

Zusätzlich zu den Regelungen in Nr. 1 bis 3 gelten für die in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als Waldflächen A dargestellten Flächen folgende unter Buchstaben a bis d genannte Vorgaben.

Buchstabe a

Zum Schutz des Waldklimas sind großflächige Gehölzentnahmen zunächst untersagt. Kahlschläge wirken sich negativ auf die Bodenökologie des Waldes aus, da die Humusaufgabe durch die plötzlich erhöhte Wärmeeinstrahlung schneller mineralisiert wird und es zu Auswaschungen von Nährstoffen kommt. Damit einher können Belastungen für das Grundwasser auftreten. In Waldbereichen die keinen FFH-LRT darstellen (Waldfläche A), ist in Ausnahmefällen mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde ein Kahlschlag möglich.

Buchstabe b

Totholz hat im Wald eine besondere Bedeutung. Neben der Lebensraumfunktion für viele Insekten und Pilze wird entsprechend starkes, stehendes Totholz auch von Vögeln und Fledermäusen genutzt. Zudem kommt es bei der Zersetzung des Totholzes zu einer Rückführung von Nährstoffen in den Waldboden. Durch die Regelung in dieser Verordnung sollen die Ausführungen aus dem NWaldLG zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die einen ausreichenden Umfang von Alt- und Totholz zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen vorschreibt, weiter konkretisiert werden. Als starkes Totholz gelten im Sinne der LSG-Verordnung stehende oder liegende abgestorbene Bäume oder Baumteile und Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen. Die Bäume oder Teile der Bäume haben einen Mindestdurchmesser von 50 cm und sind mindestens 3 Meter lang. Durch die Regelung soll gewährleistet werden, dass ständig ein gewisser Anteil an Totholz in den Wäldern vorhanden ist.

Buchstaben c und d

Generell stehen standortheimische Arten im Fokus des Naturschutzes. Im Bereich des LSG soll die heute potentiell natürliche Vegetation gefördert werden, was innerhalb der LSG Kulisse des FFH-Gebiets 230 vorwiegend Laubholzgesellschaften sind. Dabei steht die Naturverjüngung im Vordergrund. Die künstliche Verjüngung in standortheimischen Beständen ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig. Bei nicht standortheimischen Arten besteht häufig die Gefahr, dass sie massiv und unkontrolliert in die Lebensräume standortheimischer Arten einwachsen und diese verdrängen.

Nr. 5 bis 8 Waldflächen B bis E

Die Nummern 5 bis 8 unter §6 Abs. 1 regeln die zusätzlichen Verordnungsinhalte für Waldbereiche die nach Basiserfassung einem FFH-LRT zugeordnet werden (Waldflächen B bis E).

Für die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft auf Flächen, die nach der Basiserfassung einen FFH-LRT darstellen, gelten die entsprechenden Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015, Nds. MBl. 2015, 1300 ff).

Zu § 7 Erlaubnisse / Anzeigen

Absätze 1 und 2

Dieser Paragraph regelt, in welchen Fällen eine erforderliche Erlaubnis versagt werden darf. Wenn ausgeschlossen ist, dass die Handlung den Gebietscharakter oder den Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht beeinträchtigt, ist die Erlaubnis zu erteilen. Der Antrag ist, ebenso wie bei Anzeigen, schriftlich zu stellen.

Nach § 36 Abs. 1 VwVfG kann der Antrag mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

Zu § 8 Befreiungen

Absätze 1 und 2: Verfahren

Es wird auf die Möglichkeiten der Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eingegangen.

Von den Verboten kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden.

Im Fall von nicht freigestellten Plänen oder Projekten wird zur Klarstellung auf die bundesgesetzlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet bereits wirksame Recht nicht außer Kraft setzen.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

Zu § 9 Anordnungsbefugnis

Die Befugnis der Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote verstoßen oder eine Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis oder

Anzeige vorgenommen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 10 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Absätze 1 bis 3:

Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Hinweiszeichen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Im Bereich der Garlstorfer und Toppenstedter Waldes werden Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten erforderlich sein. Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Förderung der Biodiversität).

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie 65 BNatSchG unberührt.

Zu § 11 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absätze 1 bis 3:

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

Zu § 12 Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 und 2: Bußgeldtatbestände und Geldbuße

Es handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt ohne dass die Handlungen zulässig oder eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurden.

Aus § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG ergibt sich die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB).

Zu § 13 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden Teile des Landschaftsschutzgebietes (LSG) WL 17 „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ dem LSG „Garlstorfer und Toppenstedter Wald“ zugeschlagen.